

## Stellungnahme

**07. Juli 2023**

### Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

#### **AöL kommentiert den Entwurf der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2023**

Mit dem, auf den Ausarbeitungen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) basierenden, Konsultationsentwurf der EU-Kommission zu Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) vom 9. Juni 2023 will die EU-Kommission grundlegende Fragestellungen zu Aufbau und Konzeptionierung der ESRS klären. Ebenso sollen allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung der Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der EU-Richtlinie 2022/2464 vermittelt werden. Damit setzt die EU-Kommission in wesentlichen Punkten verbindliche Herangehensweisen für Unternehmen, die nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zur Berichterstattung verpflichtet sind.

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller (AöL) e.V. begrüßt diese Bemühungen der EU-Kommission, die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinheitlichen. Um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen, ist es wesentlich, dass ganzheitlich Aspekte der Nachhaltigkeit ins Zentrum unternehmerischen Handelns rücken und kurzfristige Effizienzgründe von langfristiger Resilienz abgelöst werden.

Die AöL sieht es jedoch kritisch, dass der Entwurf, entgegen den Empfehlungen der EFRAG, nur noch die allgemeinen Angaben gemäß ESRS 2 als verpflichtende Angaben für alle Unternehmen vorsieht, während die Anwendbarkeit der Angaben aus den themenspezifischen Standards zukünftig vollständig den individuellen Wesentlichkeitsanalysen der einzelnen Unternehmen unterliegen soll. So sind z.B. Angaben zum Treibhausgas-Ausstoß und zu Reduktionsplänen für Treibhausgas-Emissionen inzwischen von so universeller Bedeutung, dass zumindest ein Teil dieser Angaben aus ESRS E1 allen Unternehmen, unabhängig von deren individuellen Bewertungen, als Pflichtangaben zugemutet werden kann und muss. Andernfalls wird die angestrebte Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte erheblich gefährdet.

Warum Datenpunkte, die unter den Wesentlichkeitsvorbehalt fallen, im Zuge dessen als nicht wesentlich erachtet werden, muss zwingend erklärt werden. Die Freiwilligkeit der Abgabe einer solchen Erklärung bereitet den Mitgliedern der AöL große Sorgen. Sie könnte die Lücke darstellen, die Greenwashing ermöglicht und somit den großen Wert dieser Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht stark abschwächen.

Zudem brauchen Unternehmen, die sich ernsthaft den Herausforderungen der Nachhaltigkeit annehmen, den Rückhalt der Politik und der Regulierungsbehörden, um Wettbewerbsnachteile gegenüber Marktbegleitern zu vermeiden, die in Bezug auf Nachhaltigkeit weniger ambitioniert agieren und um in ihren Lieferketten mit dem nötigen Nachdruck die Transparenz zu Nachhaltigkeit einfordern zu können. Grundsätzlich sollte bei Datenpunkten, die aus wissenschaftlicher Sicht in aller Regel unternehmens- wie branchenübergreifend von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung sind, eine Erleichterung des Aufwands für Unternehmen eher über das Instrument des „Phasing-in“ angestrebt werden, als auf dem Weg über die individuellen Wesentlichkeitsanalysen der Unternehmen.

Im Einzelnen fordern wir die Kommission deshalb dazu auf, dass der Konsultationsentwurf insbesondere in Bezug auf die folgenden Aspekte nochmals überprüft und nachgebessert wird:

**1. Die obligatorische Offenlegungspflicht für den ESRS E1 „Klimawandel“ muss mindestens für die Angaben zu den Scopes 1 und 2 für alle Unternehmen unmittelbar gelten. In Bezug auf Scope 3 ist eine stufenweise verbindliche Einführung im Rahmen der „Phasing-in“ empfehlenswert.**

Begründung: Die Mitgliedsunternehmen der AöL beschäftigen sich vielfach bereits seit Jahren mit der Erfassung ihrer Klimabilanzen im Rahmen von Scope 1, 2 und 3. Es herrscht Einigkeit darüber, dass sowohl kleine, als auch mittlere Unternehmen unproblematisch die Daten für Scope 1 und 2 verfügbar machen können. Vielmehr würde entlang der Lieferkette durch den Wegfall der obligatorischen Datenpunkte des ESRS E1 Klimawandel es insbesondere kleineren Unternehmen erschwert, weitere Daten im Bereich Scope 3 zu erheben. Die Ziele der CSRD-Richtlinie, aufgelistet in Erwägungsgrund 1 und 2, können nur erreicht werden, wenn eine transparente und verpflichtende Berichtspflicht zum Klimawandel gegeben ist. Kosten zur Reaktion auf Umweltschäden aus dem Klimawandel werden langfristig die Kosten der Prävention übersteigen und irreversible Schäden werden nicht behoben werden können. Diese Änderung durch die EU-Kommission mit der Wettbewerbs- und Effizienzstrategie zu begründen, führt in die falsche Richtung.

**2. Besonders grundlegende Datenpunkte im ESRS E4-1, insbesondere zu den Plänen für den Übergang zur biologischen Vielfalt, sollten wie von der EFRAG vorgeschlagen, ebenfalls für alle Unternehmen obligatorisch sein.**

Begründung: Jedes Unternehmen sollte in der Lage sein, ohne Einbringen großer Ressourcen, Transitionspläne für die Biologische Vielfalt zu entwickeln. Die Erstellung solcher Pläne verpflichtet alle Unternehmen dazu, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Für eine ernsthafte Verfolgung der EU-Strategie zur Erhaltung der

biologischen Vielfalt bis 2030 und somit als wesentlicher Baustein des Grünen Deals ist dies eine zentrale Maßnahme.

- 3. Bei allen weiteren themenspezifischen ESRS ist ausgehend von den Empfehlungen der EFRAG eine erneute Überprüfung dahingehend notwendig, welche Datenpunkte aus wissenschaftlicher Sicht eine branchenübergreifend grundlegende Bedeutung für Nachhaltigkeit haben und somit eine obligatorische Berichtspflicht nahelegen. In diesen Fällen sollte eine mittel- bis langfristig verpflichtende Berichtsansforderung bereits festgelegt werden und die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit für Unternehmen über ein „Phasing-in“ gewährleistet werden.**

Begründung: Unternehmen benötigen für die Transformation zur Nachhaltigkeit Planungssicherheit. Zudem muss die Politik ein „level playing field“ gewährleisten. Zukünftige Folge- und Transformationskosten übersteigen den Aufwand, den eine zeitnahe Transformation verursacht. Dort, wo die Wissenschaft sich über die Notwendigkeit der Transformation einig ist, benötigen Unternehmen frühzeitig Klarheit und Planungssicherheit durch die politisch gesetzten Rahmenbedingungen.

- 4. Die Abgabe einer Erklärung, warum Themen als nicht wesentlich erachtet werden, muss obligatorisch sein.**

Begründung: Das Abschaffen einer verpflichtenden Erklärung wirkt Transparenz und einem fairen Wettbewerb entgegen und schafft Spielräume für Unternehmen, Nachhaltigkeitsthemen zu umgehen. Sie ist einer der wichtigsten Treiber für eine EU-weit einheitliche und faire Nachhaltigkeitsberichterstattung und somit für nachhaltiges Handeln.

- 5. Generell empfehlen wir die Spielräume auch bei Offenlegungspflichten zu den finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Einbindung von Stakeholdern sowie bei der Methodik für die Wesentlichkeitsprüfung möglichst klein zu halten.**

Begründung: Es ist wichtig, die Vergleichbarkeit der Unternehmen als relevanten Treiber der Zielerreichung der CSRD zu gewährleisten. Eine strenge politische Regulierung ist notwendig, um Dritten die Bewertung des Unternehmens zu ermöglichen und nicht vorab intern im Unternehmen zu selektieren.

---

### Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der ökologisch ausgerichteten verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung

von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die knapp 130 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 4 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. | Untere Badersgasse 8  
97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 938 733 0 | [kontakt@aoel.org](mailto:kontakt@aoel.org) | [www.aoel.org](http://www.aoel.org)